

## **Datenschutz-konformer Einsatz von Konferenzsoftware am Beispiel von "Zoom"**

Sehr geehrte Datenschutz-Kunden,

ich gebe zu, der Titel zu meiner heutigen Datenschutz-Information verspricht mehr als die nachfolgenden Ausführungen halten können. Denn trotz großer Vorsicht bei der Auswahl des eingesetzten Produkts, bei der Konfiguration und bei der Verwendung können kleinste Details entscheidend sein, wenn später eine Datenschutz-Aufsichtsbehörde oder gar ein Gericht über den rechtskonformen Einsatz urteilen wird. Rechtssicherheit ist hier kein absoluter Wert, sondern ein relativer, bei dem wir die 100-%-Marke anstreben, sie aber mit Sicherheit nicht erreichen können.

Die momentanen COVID-19-Fallzahlen lassen vermuten, dass uneingeschränkte Zusammenkünfte und Reisetätigkeiten noch auf längere Zeit hinaus nicht möglich sein werden. Konferenzsoftware wird daher für viele Berufsgruppen weiterhin ein essentieller Bestandteil ihrer Arbeitsmaterialien sein, und einige Unternehmen haben bereits angekündigt, auch über die Zeit der Corona-Einschränkungen hinaus stärker als früher virtuelle Zusammenkünfte nutzen zu wollen.

Ein halbes Jahr nach Ausbruch der Pandemie können wir uns nicht mehr darauf berufen, zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe auf das nächstbeste Produkt zurückgegriffen zu haben. Zeit also, den Softwareeinsatz zu überdenken. Nachstehend einige Empfehlungen hierzu:

### **1. PLANUNG**

#### **1.1. Definition des Verarbeitungszwecks**

Zur Planung des Einsatzes gehört mehr als die Produktauswahl. Überlegen Sie zunächst, welche Zwecke Sie mit dem Einsatz verfolgen wollen. Geht es um die Kommunikation von Mitarbeitern untereinander, um das Anbieten von Beratungsleistungen, um Ausbildungszwecke, um technischen Support? Den Verarbeitungszweck halten Sie anschließend im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten fest. Nach ihm richten sich die weiteren Schritte.

#### **1.2. Anpassen der Datenschutzerklärung(en)**

Aus dem Verarbeitungszweck ergeben sich in aller Regel die Betroffenengruppen: Dies können eigene Mitarbeiter, Patienten, Klienten, Vertragspartner etc. sein. Alle Betroffenengruppen haben das Recht, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten "in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache" informiert zu werden (Art. 12 EU-DSGVO). Das Anrecht auf die Information besteht bereits bei der Erhebung der Daten (also z. B., wenn sich die betroffene Person mit ihrer IP-Adresse zur Zoom-Sitzung anmel-

det), nicht erst, wenn ein ausdrückliches Auskunftersuchen gestellt wird (Art. 13 EU-DSGVO). Sie müssen also nicht nur Ihr Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, sondern ggf. Ihre Datenschutzerklärungen entsprechend ergänzen und diese Änderung an die Betroffenen kommunizieren.

### **1.3. Definition von technisch-organisatorischen Maßnahmen**

Im nächsten Schritt legen Sie fest, welche Funktionalitäten für die Durchführung Ihrer Videokonferenz benötigt werden. Nur in den wenigsten Fällen wird es zu rechtfertigen sein, dass während der Konferenz die Aufmerksamkeitskontrolle <sup>1)</sup> eingeschaltet wird oder dass die Sitzungen aufgezeichnet werden. Auch sollten Sie regeln, ob nur von dienstlichen Geräten oder auch von privaten PCs, Notebooks, Notepads, Smartphones daran teilgenommen werden darf.

## **2. AUSWAHL DER PRODUKTES (UND DIENSTLEISTERS)**

### **2.1. Wahlmöglichkeit des Serverstandorts**

Zoom ist ein U.S.-amerikanisches Unternehmen. Nach dem Rückzug aus dem EU-U.S.-Privacy-Shield-Abkommens kann sich ein Verantwortlicher aus dem Geltungsbereich der EU-DSGVO nicht mehr darauf berufen, dass die Zoom Video Communications, Inc. dort registriert ist. Auch die Verwendung von Standardvertragsklauseln entsprechend EU-Recht wird hinsichtlich U.S.-amerikanischer Anbieter zunehmend kritisch diskutiert, da ein U.S.-Unternehmen auf Grund staatlicher Strukturen und Befugnisse ein adäquates Datenschutzniveau nicht zusichern kann - so gerne es dies vielleicht tun würde. Zoom versucht, dieses Problem zu umgehen, in dem in der kostenpflichtigen Version Rechenzentrum-Regionen ausgewählt werden können. Schon aus diesem Grund sollten Sie sich daher vom Einsatz der kostenlosen Version verabschieden<sup>2)</sup>.

### **2.2. Vertrag zur Auftragsverarbeitung**

Wenn Sie als Verantwortliche(r) Zoom-Sitzungen einleiten oder Ihre Mitarbeiter an solchen teilnehmen muss ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen werden, da in jedem Fall personenbezogene Daten übermittelt werden, auch wenn es sich zunächst vielleicht "nur" um die IP-Adresse des "Home-Office" eines Mitarbeiters handelt. Auf die Rechtsgrundlage der Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a EU-DSGVO) kann man sich regelmäßig nicht berufen, wenn es sich um Tätigkeiten im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses handelt. Auch andere Rechtsgrundlagen des Art. 6 Abs. 1 greifen nicht! Selbst wenn Sie in der Rolle eines geschäftsführenden Gesellschafters oder eine Besonderen Vertreters nach § 30 BGB an Zoom-Sitzungen teilnehmen und daher die im Art. 6 Abs. 1 a EU-DSGVO geforderte Freiwilligkeit unterstellt werden könnte ist nicht ausgeschlossen,

---

<sup>1)</sup> Zoom bot bis zur umfassenden Überarbeitung im April 2020 die Möglichkeit, dass der Moderator erkennt, wenn sich das Zoom-Fenster für mehr als 30 Sekunden nicht im Vordergrund befindet. Dieses Aufmerksamkeitstracking wurde nun in Zoom entfernt, ist aber eventuell in anderen Videokonferenzsystemen noch vorhanden.

<sup>2)</sup> In diesem Zusammenhang hat die Information von Zoom etwas für Verwirrung gesorgt, dass es sich bei der Kommunikation um einen Ende-zu-Ende-verschlüsselten Datenstroms handelt. Dies trifft jedoch nur auf die Chat-Funktion zu. Für den Video- und Audio-Datenstrom wird eine Transportverschlüsselung (TLS) genutzt, bei der Zoom jedoch Zugriff auf die übermittelten Daten hat.

dass über dieses Medium personenbezogene Daten Betroffener kommuniziert werden<sup>3</sup>). Schon aus diesem Grund ist der Abschluss eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung gefordert.

Dieser Vertrag wird jetzt automatisch bei der Registrierung eines Zoom-Accounts geschlossen. Rechtlich erfolgt das so, dass durch ein Akzeptieren der Nutzungsbedingungen von Zoom automatisch alle unter [www.zoom.us/legal](http://www.zoom.us/legal) verlinkten Dokumente in das Vertragsverhältnis einbezogen werden. Dies ergibt sich aus Ziff. 19 der Nutzungsbedingungen, die am 2020-04-13 noch einmal konkretisiert worden sind<sup>4</sup>).

Bitte nehmen Sie einen Nachweis über den Stand des Vertrags zur Auftragsverarbeitung zum Zeitpunkt des Abschlusses zu Ihren Unterlagen. Leider behält sich Zoom (wie beinahe alle Anbieter von Internet-Dienstleistungen) vor, die Vertragsbedingungen einseitig anzupassen. Hieraus könnte auch eine Verschlechterung des Datenschutzniveaus resultieren, z. B. wenn die Kommunikation über bestimmte Serverstandorte nicht mehr garantiert wird, Nutzerdaten an die Konzernzentrale in den USA weitergeleitet oder externe Audits ausgeschlossen werden. Geschäftskunden können sich jedoch an das „Sales-Team“ von Zoom wenden und dort um den individuellen Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages bitten. Aus oben genannten Gründen rate ich dringend zu diesem Vorgehen.

### 3. VERHALTENSREGELN

Auch wenn alle vorbereitenden Arbeiten sorgfältig erledigt wurden können Datenpannen während der Nutzung auftreten. Daher empfehle ich die Formulierung klarer Verhaltensregeln bei der betrieblichen Nutzung von Zoom (oder vergleichbarer Konferenzsoftware):

- Bei der Einladung zu Zoom-Sitzungen muss die Identität des Ansprechpartners sichergestellt werden. Dies könnte z. B. dadurch erfolgen, dass Sitzungspasswörter vorab oder auf einem anderen Übertragungsweg als die Meeting-ID (= Einladung) mitgeteilt werden.
- Schließen Sie als Moderator die Möglichkeit eines Beitritts zur Sitzung, wenn sich alle Teilnehmer angemeldet haben (Schaltfläche "Sicherheit" -> "Meeting sperren"). Hierzu ist gegebenenfalls die Nutzung der Warteraum-Funktion sinnvoll.
- Auch wenn es die Moderation größerer Zoom-Konferenzen erschwert: In manchen Fällen mag es geboten sein, dass die Video-Funktion für die Teilnehmer ausgeschaltet wird und nur die des Moderators eingeschaltet bleibt, z. B. wenn sich die Teilnehmer in ihrer häuslichen Umgebung befinden und die Konferenz mehr den Charakter eines Vortrags hat. In diesen Fällen kann es auch sinnvoll sein, die Audio-Übermittlung der Teilnehmer auszuschalten.
- Bei der Nutzung in häuslicher Umgebung: Weisen Sie die Teilnehmer darauf hin, dass die Sitzung in einem geschlossenen Raum und ohne die Anwesenheit weiterer Personen, die nicht aktiv

---

<sup>3</sup>) Bitte denken Sie auch an die Anforderungen aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG). Damit es sich bei Ihren Geschäftsgeheimnissen um objektiv schützenswerte Daten handelt muss das Unternehmen ähnliche technisch-organisatorische Maßnahmen treffen, wie dies auch im Bereich der personenbezogenen Daten gefordert ist.

<sup>4</sup>) "19. PRIVACY AND OTHER POLICIES. Use of the Services is also subject to Zoom's Privacy Policy, a link to which is located at the footer on Zoom's website. The Privacy Policy, and all policies noticed at [www.zoom.us/legal](http://www.zoom.us/legal) are incorporated into this Agreement by this reference. Furthermore, if Your Use of the Services requires Zoom to process any personally identifiable information ("PII" or "Personal Data") Zoom shall do so at all times in compliance with our Zoom Global Data Processing Addendum is incorporated in these Terms of Service. Additionally, You understand and agree that Zoom may contact You via e-mail or otherwise with information relevant to Your use of the Services, regardless of whether You have opted out of receiving marketing communications or notices."

an der Sitzung teilnehmen, durchgeführt werden muss. Bei heiklen Themen (z. B. wenn über besonders schützenswerte Daten einzelner Personen diskutiert wird) sollte stets auch ein erhöhter Schallschutz vorhanden sein.

- Verbieten Sie die Aufzeichnung von Sitzungen durch einzelne Teilnehmer. Sofern zur Erfüllung des Sitzungszwecks eine Aufzeichnung erforderlich ist sollten die Rahmenbedingungen hierzu vorab schriftlich festgelegt werden (Art der Aufzeichnung, Beginn, Ende, Ablage der Dateien, spätere Sichtung etc.).
- Verbieten Sie das Chatten zwischen den Teilnehmern. In der Vergangenheit ist es durch das Versenden spezieller Links im Zoom-Chat dazu gekommen, dass das Windows-Passwort eines Teilnehmers ausgelesen werden konnte. Auch wenn dies jetzt wohl nicht mehr möglich ist bleibt die Gefahr, dass auf diese Weise Schadsoftware auf den Rechner des Opfers übermittelt wird.
- Verbieten Sie die Freigabe des eigenen Bildschirms von Teilnehmern für andere Teilnehmer. Es könnten hier Inhalte sichtbar werden, die (z. B. aus Datenschutzgründen) nicht für andere Teilnehmer relevant sind.

München, 2020-09-20

Volker Baron